

Amtsblatt

Gemeinde Senden, 9/2021

1
2021
9

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

Ausgegeben zu Senden am: 25.06.2021

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden
Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 1,00 €, 12,00 € jährlich, oder kostenlos über das
Internet: www.senden-westfalen.de

Inhalt

Lfd.Nr. 37 107

Bekanntmachung

21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

hier: 2. erneute Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Lfd.Nr. 38 123

Bekanntmachung der Netzgesellschaft Senden mbH über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresfehlbetrages für das Wirtschaftsjahr 2020 sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2020

Lfd.Nr. 39 125

Gewässerunterhaltungsarbeiten im Wasserverbandsgebiet Amelsbüren - Hilstrup

Lfd.Nr. 37

B e k a n n t m a c h u n g

21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

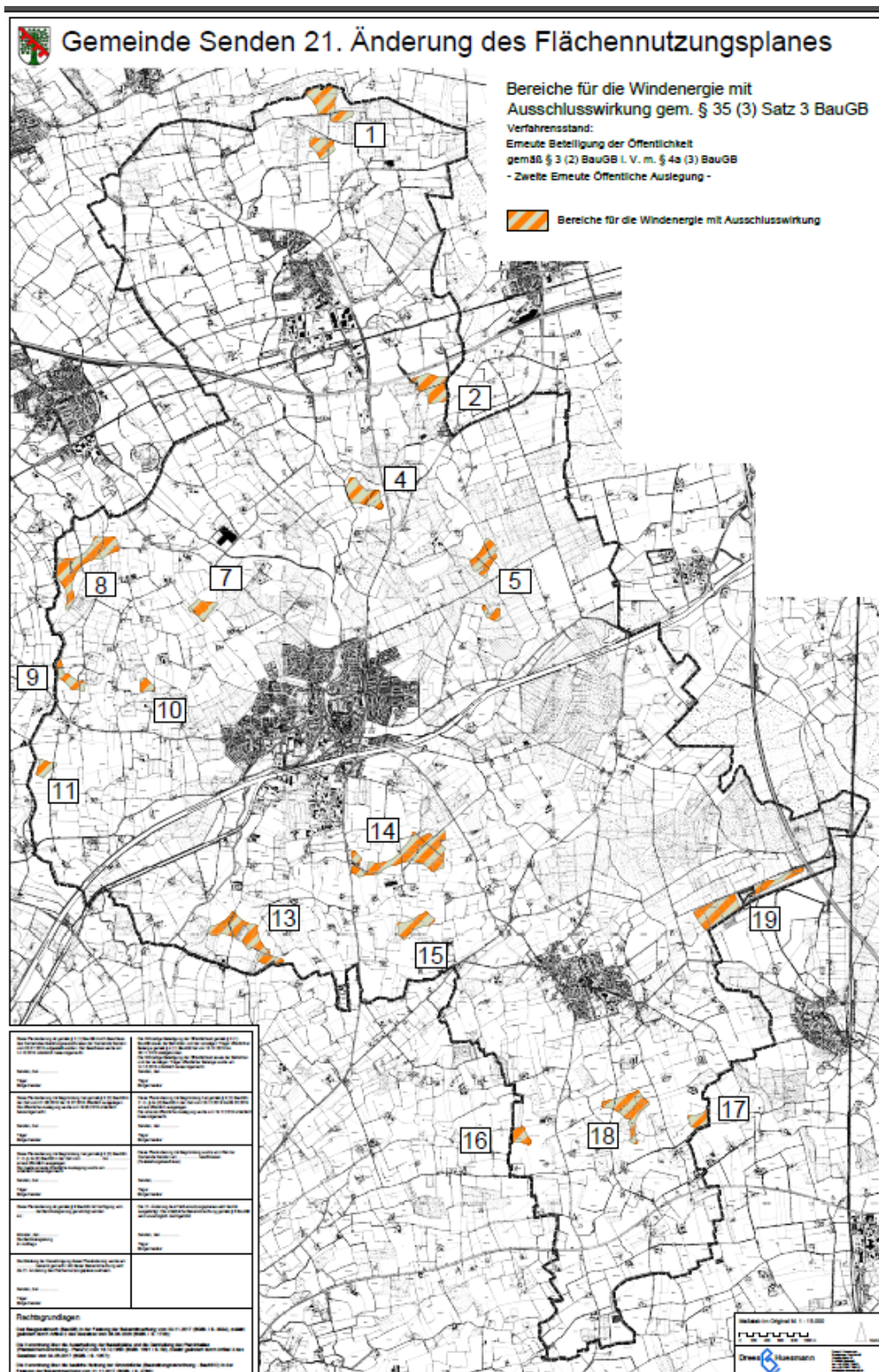
hier: **2. erneute Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 02.07.2013 den Aufstellungsbeschluss für die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gefasst. Die Darstellung der Flächen für die Nutzung der Windenergie soll bewirken, dass außerhalb der Flächen öffentliche Belange der Errichtung und dem Betrieb einer Windenergieanlage in der Regel entgegenstehen (sog. Ausschlusswirkung).

Bisheriger Verfahrensablauf:

- Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Absatz1 BauGB vom 15.10.2015 bis zum 30.11.2015
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB vom 01.06.2018 bis zum 13.07.2018
- 1. erneute Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 28.12.2018 bis zum 08.02.2019

Auf der Grundlage der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung der in der 1. erneuten Beteiligung eingegangenen Einwendungen ist im Sinne eines schlüssigen Gesamtkonzeptes die Flächenkulisse neu erarbeitet worden.



Übersichtsplan Flächenkulisse für die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes - 2. erneute Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 den geänderten Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ einschließlich seiner Begründung, Umweltbericht und Fachgutachten und die 2. erneute Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden ist es, mit der Darstellung von Bereichen für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Nutzung der Windenergie auf eine rechtssichere Basis zu stellen, d. h. ihr mit Zonen „substanziell Raum“ zu geben.

Folgende Unterlagen werden in der 2. erneuten Offenlage ausgelegt:

- der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und die Begründung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden
Büro Drees & Huesmann, Bielefeld (06/2021)
- Umweltbericht zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden
Büro öKon, Münster (06/2021)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden
Büro öKon, Münster (06/2021)
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlich bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Senden verfügbar:

I. Begründung und Umweltbericht zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes

In der Begründung und dem Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Insbesondere werden Aussagen zu den Themen Lärm/Schallimmissionen, Überschwemmungsgebiete, Flugsicherung, Modelflugplatz, Pferdehaltung, Denkmalschutz, Landesverteidigung, Schattenwurf, visuelle/bedrängende Wirkungen, Barriere- und Verdrängungswirkungen, Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse, Überbauung von Biotopstrukturen, Stör-

wirkungen auf geschützte Tiere, Artenschutz, Verträglichkeit mit bestehenden Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebieten, Flächeninanspruchnahme und Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen getroffen. Grundlage dafür bilden die nachfolgend näher beschriebene Fachgutachten und Stellungnahmen.

II. Fachgutachten zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie“ der Gemeinde Senden (Büro öKon, Münster (06/2021))

- Themen: Prüfung der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Artenschutz, insbesondere Vogel- und Fledermausarten
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:
Tiere, Pflanzen, Fläche, Landschaft & biologische Vielfalt

III. Stellungnahmen von Fachbehörden sowie sonstiger Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes:

- a) Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW vom 24.11.2015
 - Thema: Bergbau in einzelnen Zonen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:
Fläche, Boden
- b) Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 01.12.2015
 - Themen: Altlasten, Artenschutz, Landschaftsschutz, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz/Abstände
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Landschaft
- c) Stellungnahme Straßen.NRW - Autobahn Niederlassung Hamm - vom 11.11.2015
 - Thema: Hinweis auf Bundesfernstraßengesetz / Anbauverbote und Anbaubeschränkungen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Fläche, Boden

- d) Stellungnahme der Gelsenwasser AG vom 27.11.2015
 - Themen: Rohrleitungsnetz
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Wasser, Fläche, Boden

- e) Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik vom 20.11.2015
 - Thema: Telekommunikationslinien
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Fläche

- f) Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 19.10.2015
 - Thema: Abstand Bahnstromleitungen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Fläche

- g) Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2015
 - Thema: Pensionspferdehaltung
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Tiere

- h) Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vom 17.11.2015
 - Thema: Waldflächen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt

- i) Stellungnahme der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 10.11.2015
 - Thema: Mindestabstand Wasserstraßen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Wasser

- j) Stellungnahme des LWL - Archäologie für Westfalen vom 11.11.2015
 - Thema: Hinweis auf mögliche archäologische und paläontologische Funde in den Zonen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Fläche

- k) Stellungnahme des LWL- Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 07.12.2015
 - Thema: Schutzgut Kulturlandschaft bzw. Kulturgüter (u. a. Haus Ruhr)

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Fläche, Landschaft, Kulturgüter

- l) Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.10.2015
 - Thema: Militärische Richtfunkstrecken
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Luft, Luftverkehrliche Belange

- m) Stellungnahme der Stadt Lüdinghausen vom 04.11.2015
 - Thema: Optische Wahrnehmbarkeit potentieller Anlagen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch

- n) Stellungnahme der Kreispolizeibehörde vom 12.11.2015
 - Thema: Mindestabstände zu verkehrswichtigen Straßen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Fläche, Boden

- o) Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung vom 24.11.2015
 - Thema: Belange des Luftverkehrsgesetzes / Anlagenschutzbereiche gem. § 18 a LuftVG
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch, Luft, Luftverkehrliche Belange

- p) Stellungnahmen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 26 (Luftverkehr) - vom 22.10.2015 und 26.10.2015
 - Thema: Belange des Luftverkehrsgesetzes / Anlagenschutzbereiche
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch, Luft, Luftverkehrliche Belange

- q) Stellungnahme der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 (Immissionsschutz) - vom 30.11.2015
 - Thema: Belange des Immissionsschutzes
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch

- r) Stellungnahme der Bezirksregierung Münster - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) - vom 12.11.2015
 - Thema: Belange der Wasserwirtschaft
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Wasser

- s) Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes vom 27.10.2015

- Thema: Abstand zu Bahnanlagen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Fläche, Boden
- t) Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 21.10.2015
- Thema: Richtfunkstrecken
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Fläche, Boden, Luft
- u) Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Obere Stever vom 30.11.2015
- Thema: Gewässer
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Wasser
- w) Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik vom 20.11.2015
- Thema: Richtfunkstrecken
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Fläche, Boden, Fläche
- x) Stellungnahme der Firma Ericsson vom 08.12.2015
- Thema: Richtfunkstrecken
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Fläche, Boden, Luft
- y) Stellungnahme der Firma Telefonica vom 04.01.2016
- Thema: Richtfunkstrecken
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Fläche, Boden, Luft
- z) Stellungnahme der Firma E-Plus vom 08.01.2016
- Thema: Richtfunkstrecken
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Fläche, Boden, Luft

IV. Stellungnahmen von Fachbehörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes:

- a) Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 06.06.2018
 - Thema: Militärische Richtfunkstrecken, Jet-Tiefflugkorridor
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Luft, Luftverkehrliche Belange

- b) Stellungnahme Landesbetrieb Straßen.NRW - Autobahnniederlassung Hamm - vom 06.06.2018
 - Thema: Hinweis auf Bundesfernstraßengesetz / Anbauverbote und Anbaubeschränkungen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Fläche, Boden

- c) Stellungnahme der Gelsenwasser AG vom 06.06.2018
 - Themen: Rohrleitungsnetz (Abstände zu einer Gashochdruckleitung und einer Wassertransportleitung)
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Wasser, Fläche, Boden

- d) Stellungnahme der Bezirksregierung Münster - Dezernat 26 (Luftverkehr) - vom 14.06.2018
 - Thema: Belange des Luftverkehrsgesetzes / Anlagenschutzbereiche
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Luft, Luftverkehrliche Belange

- e) Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 18.06.2018
 - Thema: Richtfunkstrecken
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Fläche, Boden, Luft

- f) Stellungnahme der Stadt Lüdinghausen vom 13.06.2018
 - Thema: Optische Wahrnehmbarkeit potentieller Anlagen, Abstandsflächen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch

- g) Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik vom 21.06.2018
 - Thema: Richtfunkstrecken

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Fläche
- h) Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung vom 20.06.2018
- Thema: Belange des Luftverkehrsgesetzes / Anlagenschutzbereiche gem. § 18 a LuftVG
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch, Luft, Luftverkehrliche Belange
- i) Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW vom 20.06.2018
- Thema: Erdbebengefährdung, Erdbebenüberwachung, Ingenieurgeologie
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Fläche
- j) Stellungnahme der Bezirksregierung Münster- Dezernat 32 (Regionalentwicklung) - vom 15.06.2018
- Thema: Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 Landesplanungsgesetz
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Landschaft, Mensch, Boden, Fläche
- k) Stellungnahme des LWL- Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 27.06.2018
- Thema: Schutzgut Kulturlandschaft bzw. Kulturgüter (u. a. Haus Ruhr), Prüfradien, Fotomontagen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Fläche, Landschaft, Kulturgüter
- l) Stellungnahme der Kreispolizeibehörde vom 05.07.2018
- Thema: Mindestabstände zu verkehrswichtigen Straßen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Fläche, Boden
- m) Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) vom 06.07.2018
- Thema: Belange des Luftverkehrsgesetzes / Anlagenschutzbereiche gem. § 18 a LuftVG
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch, Luft, Luftverkehrliche Belange
- n) Stellungnahme der Firma Telefonica vom 09.07.2018
- Thema: Richtfunkstrecken

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Fläche, Luft
- o) Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vom 05.07.2018
- Thema: Waldflächen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Fläche, Boden, Fläche, Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt
- p) Stellungnahmen des Kreises Coesfeld vom 12.07.2018 und 30.08.2018
- Themen: Schutzwürdigkeit der Böden, Altlasten, Artenschutz, Nachweis Brutrevier, Landschaftsschutz, gesetzlich geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsschutzgebiete, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz/Abstände
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Boden, Fläche, Wasser, Landschaft
- q) Stellungnahme der Gemeinde Ascheberg vom 11.07.2018
- Themen: FFH-Gebiet, wohnbauliche Entwicklung, touristische Attraktivität, Optische Wahrnehmbarkeit potentieller Anlagen, Abstandsflächen, Landschaftsbild
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:
Mensch, Tiere, Landschaft
- r) Stellungnahme Landesbetrieb Straßen.NRW - Regionalniederlassung Münsterland - vom 10.07.2018
- Thema: Hinweis auf Bundesfernstraßengesetz / Anbauverbote und Anbaubeschränkungen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB:
Fläche, Boden

- V. Stellungnahmen von Fachbehörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange aus der 1. erneuten Behördenbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes:
- a) Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 03.01.2019
 - Thema: Militärische Richtfunkstrecken, Jet-Tiefflugkorridor
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Luft, Luftverkehrliche Belange

 - b) Stellungnahme der Gelsenwasser AG vom 21.01.2019
 - Themen: Rohrleitungsnetz (Abstände zu einer Gashochdruckleitung und einer Wassertransportleitung)
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Wasser, Fläche, Boden

 - c) Stellungnahme der Bezirksregierung Münster - Dezernat 26 (Luftverkehr) - vom 07.01.2019
 - Thema: Belange des Luftverkehrsgesetzes / Anlagenschutzbereiche
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Luft, Luftverkehrliche Belange

 - d) Stellungnahme der Deutschen Telekom GmbH vom 24.01.2019
 - Thema: Telekommunikationslinien
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Fläche

 - e) Stellungnahme der Stadt Münster vom 16.01.2019
 - Thema: Hinweis auf Bereiche für Windenergie seitens der Stadt Münster / Abstand Maßregelvollzugsklinik Stadt Münster
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch, Fläche, Boden

 - f) Stellungnahme des LWL- Archäologie für Westfalen vom 07.01.2019
 - Thema: Bodendenkmalpflegerische Belange
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Fläche

 - g) Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) vom 08.02.2019
 - Thema: Belange des Luftverkehrsgesetzes / Anlagenschutzbereiche gem. § 18 a LuftVG
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch, Luft, Luftverkehrliche Belange

- h) Stellungnahme der Firma O2 vom 08.02.2019
 - Thema: Richtfunkstrecken der Telefonica GmbH
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Fläche, Boden, Luft

- i) Stellungnahmen des Kreises Coesfeld vom 01.02.2019
 - Themen: Schutzwürdigkeit der Böden, Altlasten, Artenschutz, Nachweis Brutrevier, Landschaftsschutz, gesetzlich geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsschutzgebiete, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz/Abstände
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Boden, Fläche, Wasser, Landschaft

- j) Stellungnahme Landesbetrieb Straßen.NRW - Regionalniederlassung Münsterland - vom 05.02.2019
 - Thema: Hinweis auf Bundesfernstraßengesetz / Anbauverbote und Anbaubeschränkungen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Fläche, Boden

- k) Stellungnahme Vodafone DE vom 18.12.2018
 - Thema: Abstand zu Richtfunkstrecken und Antennen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Fläche, Boden, Luft

- l) Stellungnahme der Bezirksregierung Münster- Dezernat 32 (Regionalentwicklung) - vom 06.02.2019
 - Thema: Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 Landesplanungsgesetz
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Landschaft, Mensch, Boden, Fläche

Die bisherigen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange können während des 2. erneuten Auslegungsverfahrens eingesehen werden.

VI. Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern zu sämtlichen vorgenannten Themen und Umweltbelangen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie aus der 1. erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB.

Folgende wesentliche umweltrelevante Aspekte wurden benannt:

Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

- Forderung eines größeren Abstandes zu Wohnnutzungen
- Werteverlust der Immobilien
- Beeinträchtigung der Lebensqualität
- befürchtete Gesundheitsgefährdung durch Lärm, Infraschall, Schattwurf, optisch bedrängende Wirkung, Eiswurf und Lichtreflexionen
- Hinweis auf lärmarme Gebiete
- Umzingelung des Ortes mit Windenergieanlagen
- Lichtimmissionen
- Harvarie
- Höhenbegrenzungen der Windenergieanlagen

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Beeinträchtigung der Vorkommen von Tierarten (u. a. Pferde) und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere windempfindliche Vogel- und Fledermausarten durch potentielle WEA
- Beeinträchtigung schutzwürdiger Pflanzen/Gehölze/Biotope/Gewässer usw. durch den Bau von potentiellen WEA
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Schutz von Vögeln und Fledermäusen vor Totschlag
- Forderung nach umfassendem Artenschutzgutachten (Stufe II)
- Flächenversiegelung
- Hinweise zu einzelnen Vogelvorkommen (u. a. Rotmilan)
- Hinweis auf Naturschutz- und FFH-Gebiete („Davert“)

Schutzgut Fläche und Boden

- Versiegelung von Flächen und Beeinträchtigung schutzwürdiger Böden durch die Errichtung von potentiellen WEA, Bodendenkmäler
- Entwicklungspotenziale der Gemeinde werden eingeschränkt
- Vorhandene Leitungsinfrastruktur / Straßen / Richtfunkstrecken

Schutzgut Wasser

- Berücksichtigung von Überschwemmungsgebieten

Schutzgut Klima / Luft

- Windhöufigkeit
- Schutzbereich der Flugsicherung

Schutzgut Landschaft

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Naherholung
- Beeinträchtigung von Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten (u. a. Davert und Hohe Ward)

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes von Baudenkmalern durch potentielle WEA / Hinweis auf einzelne Baudenkmalern

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

- Naturhaushalte, Artenschutz, Landschaft und Menschen stehen insbesondere in Wechselwirkung zueinander

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit können in anonymisierter Form während des 2. erneuten Auslegungsverfahrens eingesehen werden.

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Gemeinde Senden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – VI.

Der Entwurf der 21. Flächennutzungsplanänderung für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“, Begründung, Umweltbericht, Fachgutachten und die umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

05.07.2021 bis zum 31.08.2021 (einschließlich)

zur Einsichtnahme im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.30 Uhr
dienstags	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.30 Uhr
mittwochs	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.30 Uhr
donnerstags	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 17.00 Uhr
freitags	von 08.30 - 12.00 Uhr

Es wird aufgrund der Corona-Pandemie darum gebeten vor der Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen einen Termin mit dem Team der Bauleitplanung zu vereinbaren. Sie erreichen uns telefonisch u. a. unter 02597/699-303 oder per Mail: bauleitplanung@senden-westfalen.de. So lassen sich Wartezeiten und ggf. Warteschlangen verhindern. Bitte informieren Sie sich über die aktuellen Einlassvoraussetzungen zum Rathaus und erforderlichen Hygienemaßnahmen telefonisch oder über die Homepage der Gemeinde Senden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, der Begründung, das Fachgutachten und die umweltbezogenen Stellungnahmen befinden sich ergänzend auch auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse:

www.senden-westfalen.de → Wirtschaft & Bauen → aktuelle Bauleitplanverfahren

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Für die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 3 Abs. 3 BauGB ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Az.: IV 622-21

48308 Senden, den 25.06.2021

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S.' followed by a cursive name.

Täger

Lfd.Nr. 38

Bekanntmachung der Netzgesellschaft Senden mbH über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresfehlbetrages für das Wirtschaftsjahr 2020 sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2020

Netzgesellschaft Senden mbH
Münsterstraße 30
48308 Senden

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses und der Verwendung des Jahresfehlbetrages für das Wirtschaftsjahr 2020 sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2020

I. Die Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft Senden mbH hat in ihrer Sitzung am 26.05.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Bilanz zum 31.12.2020 wird genehmigt und festgestellt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 mit Anhang wird genehmigt und festgestellt.
3. Der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 wird genehmigt und festgestellt.
4. Die Geschäftsführung wird für das Jahr 2020 entlastet.
5. Der festgestellte Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.091,89 € für das Geschäftsjahr 2020 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

II. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 beauftragte Concunia GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft, Münster, hat in einem Bestätigungsvermerk vom 04.05.2021 Folgendes u.a. festgestellt:

„Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtli-

chen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

III. Der Jahresabschluss, der Lagebericht 2020 und der Wortlaut des Bestätigungsvermerkes der beauftragte Concunia GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft, Münster, werden gemäß § 108 Absatz 3, Ziffer 1, Buchstabe c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden, Zimmer 213, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Senden, 22. Juni 2021



Hauschopp
Geschäftsführer

Lfd.Nr. 39

Wasserverband

Amelsbüren-Hiltrup

Gewässerunterhaltungsarbeiten im Wasserverbandsgebiet Amelsbüren - Hiltrup

Der Wasserverband Amelsbüren - Hiltrup in Münster kündigt hiermit die Durchführung der diesjährigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern im Verbandsgebiet an.

Aufgabe der Gewässerunterhaltung ist es, einen ordnungsmäßigen Zustand des Gewässers und der Ufer für den Wasserabfluss zu erhalten und die günstigen Wirkungen des Gewässers für den Naturhaushalt und die Gewässerlandschaft zu bewahren und zu entwickeln.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger werden daran erinnert, dass sie die zur Gewässerunterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden haben. Die Anlieger haben das auf die Böschungsoberkante gebrachte Räumgut zu beseitigen. Sie sind verpflichtet, den entlang der Böschungsoberkante verlaufenden Unterhaltungstreifen am Gewässerrand auf 0,80 m Breite von jeglicher Bewirtschaftung freizuhalten.

Rechtsgrundlage: § 30 Wasserhaushaltsgesetz, § 97 Landeswassergesetz in Verbindung mit der Verbandssatzung.

gez.

Aloys Mönninghoff

Verbandsvorsteher